

## **Förderrichtlinie der Baldur und Rose-Marie Schreiner Stiftung (BRS-Stiftung)**

Für eine Förderung eines Projekts durch die Baldur und Rose-Marie Schreiner Stiftung (BRS-Stiftung) sind die Vorgaben dieser Förderrichtlinie einzuhalten.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet ausschließlich der Vorstand der BRS-Stiftung.

Die Entscheidung ist endgültig, Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **1. Was kann gefördert werden?**

Die BRS-Stiftung fördert Projekte und Vorhaben in den Bereichen

#### **Kunst- und Kultur**

Förderung des Theater- und Konzertlebens und aller damit in Verbindung stehender Belange in Darmstadt und Umgebung, insbesondere Projekte des Staatstheaters Darmstadt sowie solcher Projekte, die dem Staatstheater Darmstadt mittelbar oder unmittelbar zugutekommen

Erstellung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen zum Thema Musik, Schauspiel, Künstler und Musikleben

Künstlerische Förderung von jungen Sängern, Schauspielern, Dirigenten sowie von Nachwuchs-Regisseuren und -Bühnenbildnern

Förderung von Projekten, die der internationalen und überregionalen Vernetzung von Theaterproduktionen dienen

Förderung der Entwicklung und Realisierung von Bühnenprojekten - auch solchen, die alle Bühnenkünste vereinigen -, mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an das Theater heranzuführen.

### **2. Welche Anträge sind förderfähig?**

Förderfähig sind Anträge, die

- den vorgenannten Förderzielen und dem Satzungszweck der BRS-Stiftung entsprechen,
- einen nachhaltigen Modell- und Vorbildcharakter haben,
- Anstöße und Anregungen in der Gesellschaft geben.

### 3. Welche Anträge sind nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Anträge für

- kommerzielle Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten,
- Projekte, mit denen überwiegend politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden,
- bereits abgeschlossene Projekte.

### 4. Voraussetzungen für eine Förderung

- Fördermittel sind ausschließlich entsprechend des jeweils von der Stiftung in der Förderzusage formulierten Förderzwecks zu verwenden.
- Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der BRS-Stiftung auf die Förderung durch die BRS-Stiftung hinweisen, z. B. durch explizite Erwähnung der BRS-Stiftung, Internet-Verlinkung, Abdruck des Stiftungslogos, z.B. in Broschüren, Programmheften und Katalogen.
- Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger sollen Bild- und Textmaterial über das Projekt zur Veröffentlichung bereitstellen. Dieses muss zur Veröffentlichung freigegeben sein.
- Spätestens einen Monat nach Ende des Förderzeitraumes muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel werden spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückgegeben.
- Bei Förderungen über einen längeren Zeitraum sind regelmäßige Zwischenberichte abzugeben

### 5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt durch Beschluss des Stiftungsbeirats am 30.11. 2023 in Kraft.